

# Nein zum Neuen Finanzausgleich (NFA)

Eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 2004

- ◆ Nein zum radikalen Umbau des föderalistischen Systems der Schweiz
- ◆ Nein zu einem weiteren Wegbereiter für den EU-Beitritt unseres Landes



Die Diskussion im Vorfeld der Abstimmung dreht sich bisher in erster Linie darum, welche Kantone wofür wie viel Geld erhalten und welche Kantone den Ausgleich bezahlen sollen.

In Wirklichkeit dient der NFA dem Ziel unserer Exekutive, die Schweiz klammheimlich zu einem EU-tauglichen Zustand umzubauen.

Alle Zitate in diesem Flugblatt stammen aus der Botschaft des Bundesrates vom 14. November 2001 „zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen“, in: Bundesblatt Nr.12/2002, S.2291-2581.

**Bestellen sie die Botschaft im Bundeshaus!**

## 1. EINWAND:

### Zwang der Kantone zur Zusammenarbeit gefährdet den freiheitlichen Föderalismus und die direkte Demokratie

**Heutige Regelung:** Die Kantone haben das Recht, als souveräne Gliedstaaten frei zu entscheiden, mit welchen anderen Kantonen sie welche Verträge abschliessen wollen (ausser dass die Inhalte nicht der Bundesverfassung widersprechen dürfen).

**Geplant ist:** Der Bund soll auf Antrag interessierter Kantone interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten können (Art. 48a BV neu).

Bundesrat: „*Ein Hauptmangel der heute bereits existierenden interkantonalen Zusammenarbeit ist deren Freiwilligkeit. Deshalb soll der Bundesrat als Schiedsrichter – auf Antrag einer vom Gesetzgeber zu bestimmenden Mehrheit der Kantone – einzelne Kantone zur horizontalen Mitarbeit verpflichten können.*“

**Es ist aber gerade eine Qualität des Schweizer Föderalismus, dass die Zusammenarbeit auf autonomer und freiwilliger Basis funktioniert.**

Zwang von oben gegenüber unwilligen Kantonen hat in der Schweizer Geschichte zu blutigen Zusammenstössen geführt. So weit wird es heute kaum kommen, aber Unfriede und Neid zwischen den Kantonen können durchaus entstehen und das freundschaftliche Verhältnis belasten, wenn gegenseitige Leistungen allzu sehr nach Franken und Rappen abgerechnet werden – und das nicht einmal aus eigenem Antrieb, sondern auf Befehl von oben.

In vielen Bereichen findet übrigens der Lastenausgleich zwischen den Kantonen seit Jahrzehnten statt, ganz ohne den Bund als „Schiedsrichter“: z.B. erhalten die Hochschulkantone für jeden Studenten aus anderen Kantonen einen vereinbarten Betrag.

## 2. EINWAND:

### Einschränkung der kantonalen Souveränität und der Volksrechte durch Schaffung von verbindlichem Recht interkantionaler Organe

**Heutige Situation:** Seit Jahren massen sich die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) oder z.B. die Erziehungsdirektorenkonferenz (EdK) an, über den Kopf des Souveräns in den einzelnen Kantonen hinweg den Tarif durchzugeben.

Beispiel: Die EdK diktiert, dass in Zukunft an allen Primarschulen in der Schweiz zwei Fremdsprachen gelehrt werden sollen. Jeder weiss aber, dass weder die EdK noch eine andere Fachdirektorenkonferenz noch die KdK Rechtssetzungsbefugnis haben.

**Geplant ist:** Diesen Zustand will der Bundesrat nun ändern: Gemäss BV Artikel 48 Abs.4 des NFA-Entwurfes sollen neu interkantonale Organe eingeführt werden, welche durch Verträge zwischen den Kantonen zum Erlass rechtssetzender Bestimmungen ermächtigt werden können. Der Bundesrat erwähnt speziell die KdK und die EdK.

Das heisst im Klartext:

1. Der interkantonale Vertrag – aber nur dieser – untersteht dem fakultativen, in wenigen Kantonen dem obligatorischen Referendum.
2. Damit wird z.B. die EdK ermächtigt, Recht zu setzen, das für sämtliche Kantone gilt.



- Über die konkreten Erlasse der EdK, die sich auf den betreffenden Vertrag stützen, kann das Volk in den einzelnen Kantonen keine Volksabstimmung verlangen.
- Falls der Souverän in einigen Kantonen den interkantonalen Vertrag ablehnt, kann der Bund gemäss Art. 48a BV diese Kantone bekanntlich zur Teilnahme zwingen.

**Damit wird die direkte Demokratie, die oberste Gesetzgebungskompetenz des Souveräns, ja sogar der kantonalen Parlamente abgeschafft.**

Selbst der Bundesrat gibt zu: „Eine ausgebauter interkantonale Zusammenarbeit führt zu einem beschränkten kantonalen Souveränitätsverlust.“

Das ist stark untertrieben, denn kein Mensch weiss heute genau, wie weit diese Abgabe der Legislativ-Gewalt an einige Exekutivmitglieder, oder auch Beamte oder Organisationsentwicklungsbüros gehen wird. Denn die personelle Besetzung der neuen Organe, die über kantonalem Recht stehen würden, wird nirgends definiert.

### **3. EINWAND: Interkantonales Recht entwertet kantonales Recht**

**Heutige Regelung:** Über dem kantonalen Recht stehen allein das Bundesrecht und das zwingende Völkerrecht.

**Geplant ist:** Gemäss Art. 48 Abs.5 „beachten die Kantone das interkantonale Recht“.

Das heisst im Klartext:

- Vorrang von interkantonalem Recht gegenüber kantonalem Recht
- Schwächung des Initiativrechts in den Kantonen  
Alles, was in interkantonalen Verträgen oder in den darauf beruhenden Erlassen der ermächtigten überkantonalen Organe geregelt wird, kann durch eine Volksinitiative in den Kantonen nicht mehr geändert werden.
- Gültigkeit von interkantonalem Recht auch für Kantone, die den betreffenden Interkantonalen Vertrag in einer Volksabstimmung abgelehnt haben  
sie können ja durch den Bund zur Teilnahme gezwungen werden!

### **4. EINWAND: NFA ebnet den Weg in die EU**



Der Bundesrat gibt erstaunlich offen zu, dass die ganze NFA-Vorlage in erster Linie den Zweck verfolgt, die Schweiz im Hinblick auf einen späteren EU-Beitritt zurechtzustutzen:

*„Die Reform des Finanzausgleichs soll so konzipiert sein, dass sie nicht im grundsätzlichen Widerspruch zur Integrationspolitik des Bundesrates steht und bei einem allfälligen EU-Beitritt der Schweiz nicht grundlegend überarbeitet werden müsste. Die NFA erfüllt diese zentrale Voraussetzung.“*

## Kantone als Vollzugsorgane von EU-Recht statt als souveräne Staaten

Bundesrat: „Aus Sicht der NFA von besonderem Interesse ist, dass im Falle eines EU-Beitritts die interkantonale Zusammenarbeit spürbar an Bedeutung gewinnen würde. (...) Eine interkantonale Kooperation wäre vor allem auch bei der Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungs- und Vollzugsaufgaben erforderlich, damit eine optimale, effiziente und zeitgerechte Umsetzung des Gemeinschaftsrechts gewährleistet werden könnte. Dabei würde sich ein wichtiger Anwendungsbereich für die neuen Kooperationsformen nach Artikel 48 Absatz 4 und 5 BV Entwurf NFA ergeben.“

Deshalb also will der Bundesrat unbedingt die bewährte freiwillige Zusammenarbeit der Kantone über den Haufen werfen, weil im Riesengebilde EU nur noch unselbständige Verwaltungsbezirke erwünscht sind, die ihre Umsetzungspflichten von Brüssel über Bern mitgeteilt bekommen würden. Da kann man keine souveränen Gliedstaaten brauchen, die ihre Geschicke selbst mitgestalten wollen, und schon gar kein Stimmvolk, das auch noch etwas zu sagen haben will.

## Zentrale Kontrolle der interkantonalen Zusammenarbeit als Vorstufe einer „Schweiz der Regionen“

Bundesrat: „Es ist nicht zu bestreiten, dass sowohl über die NFA als auch über die Europapolitik die horizontale Zusammenarbeit der Kantonsregierungen stark zunehmen und damit eine zusätzliche gesamtschweizerische oder regionale Ebene ausgebaut werden wird. Dieser Tendenz könnte durch eine radikale Neugliederung des schweizerischen Bundesstaates entgegengewirkt werden, bei der die bestehenden Kantone in fünf bis sieben Regionen zusammengefasst würden“.

Weil es mit den Grossregionen vorläufig nicht klappt, treibt die Bundeshaus-Lobby vorerst einmal die Kantonsregierungen an, Gemeindefusionen innerhalb der Kantone durchzusetzen, damit das Volk sich an die Auflösung seiner über Jahrhunderte bestehenden und erfolgreichen Einheiten gewöhnt. Auf der Ebene der Kantone will der Bundesrat mit dem NFA einen Zwischenschritt einlegen, in der klar ausgesprochenen Absicht, die „Schweiz der Regionen“ in einer nächsten Reform durchzusetzen:

Bundesrat: „Den erwähnten Problemen der heutigen Gebietseinteilung möchte er [der Bundesrat] daher durch eine institutionalisierte interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich begegnen. Es ist zu beachten, dass die NFA eine allfällige, spätere Gebietsreform nicht verunmöglichen würde. Dieser müsste jedoch ein Reflexions- und Reifeprozess vorangehen. Die NFA bietet über die anvisierte Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit die Möglichkeit, vorerst Erfahrungen über vertiefte regionale Zusammenarbeitsformen zu sammeln. Mittel- bis langfristige sind weitergehende Reformen nicht ausgeschlossen und wären im Zuge einer weiteren, sprich dritten Phase der Föderalismusreform zu diskutieren“



Nachdem die Exekutive uns Stimmberechtigten ihre Absichten so ungeschminkt verraten hat, dürfte es nicht schwer fallen, in der Volksabstimmung vom 28. November zu entscheiden, ob wir den vorgespurten Weg der NFA beschreiten wollen oder nicht.